

Fallsammlung Digital Streetwork

Informations- und Beratungsarbeit für zugewanderte Frauen aus Drittstaaten in den Sozialen Medien

Die Fallsammlung enthält ausgewählte Fallbeispiele, die aus der laufenden Beratungspraxis des Projektes *Fem.OS Plus – Information und Beratung in den sozialen Medien zur Arbeitsmarktintegration für zugewanderte Frauen aus Drittstaaten in Deutschland*¹ stammen, das von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus gefördert und in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) durchgeführt wird.

Das Projekt Fem.OS Plus baut auf dem Modellprojekt *Fem.OS – Aufsuchende Orientierungs- und Beratungs-System in den sozialen Medien für Migrantinnen* (Laufzeit: Mai 2020 bis Juni 2023) von Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung auf.

Ziel des Projektes ist es, mithilfe aufsuchender Erst- und Verweisberatung – sogenannter Digital Streetwork – einen innovativen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Frauen in Deutschland zu erproben. Hierbei soll insbesondere auf die digitalen Angebote der Bundesagentur für Arbeit (BA) hingewiesen werden, die Kooperationspartnerin des Projektes ist. Die thematischen Schwerpunkte von *Fem.OS Plus* liegen dabei auf der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt, der Arbeitssuche, auf Fragen zur beruflichen Qualifikation und zu Arbeits- und Sozialrecht sowie Aufenthaltsrecht.

Fem.OS Plus berät und informiert neben Deutsch in den sieben Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch, welche die häufigsten Sprachen von Neuzugewanderten aus Drittstaaten bilden. In den Online-Communities der von Fem.OS Plus beobachteten Social-Media-Plattformen tauschen sich Menschen zu den Themen Arbeit und Leben in Deutschland in selbst organisierten Kommunikationsorten aus. Facebook ist

¹ Das Projekt Fem.OS Plus baut auf dem Modellprojekt *Fem.OS – Aufsuchendes Orientierungs- und Beratungs-System in den sozialen Medien für Migrantinnen* (Laufzeit: Mai 2020 bis Juni 2023) von Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung auf, <https://minor-digital.de/fem-os-plus/>.

weiterhin die Plattform, die von den Online-Communities der Zugewanderten am meisten für schriftliche Fragen genutzt wird. Das Vertrauen beruht auf dem niedrighschwelligem und schnellen Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern aus der eigenen Sprachcommunity. Das Projektteam beantwortet die Fragen von Ratsuchenden zu projektrelevanten Themen über Berufsprofile in öffentlich sichtbaren Kommentaren auf Instagram, Telegram etc., aber vor allem in Facebook-Gruppen. Neben der ratsuchenden Person werden damit auch allen mitlesenden Gruppenmitgliedern verlässliche Informationen bereitgestellt und zugleich Falsch- oder irreführende Informationen berichtigt. Zum Schutz der betroffenen Personen wurden die Fälle übersetzt und anonymisiert.

Praxisfallbeispiel aus der ukrainischen Community zu Sozialleistungen

 **Anonymes Mitglied**
4. Juni 2024 · 🌐

Guten Tag. Ich arbeite in einem Minijob (40 Stunden), mein Mann verdient 1700-1800 € netto. Können wir zusätzlich Kinderzuschlag beantragen? Wir haben ein Kind und zusätzlich zum Kinderzuschlag wollen wir auch Wohngeld beantragen. Ist es so, dass man mit einem Minijob kein Wohngeld beantragen kann und bedeutet das, dass man eine Vollzeitstelle benötigt?

👍 1 💬 5

 Gefällt mir  Kommentieren  Senden

Neueste zuerst ▾

 Als Fem.OS Plus antworten 

 **Fem.OS Plus**
Hallo!

Was Ihre erste Frage betrifft: Sie können Kinderzuschlag beziehen, wenn Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben und eine monatliche Mindestgrenze verdienen, mit der Sie den Bedarf Ihrer Familie (knapp) decken können. Das nennt man Mindesteinkommensgrenze. Sie liegt derzeit für Ehepaare bei 900 EUR. Für diese Mindesteinkommensgrenze wird das Gehalt von Ihnen und Ihrem Ehemann zusammengerechnet, sodass die Mindesteinkommensgrenze mit Ihrem Minijob und dem Einkommen Ihres Ehemannes erfüllt ist. Ihr Einkommen darf allerdings auch nicht zu hoch sein, da sich der Kinderzuschlag sonst auf null reduzieren kann.

Es gibt einen Online-Rechner, mit dem Sie prüfen können, ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben, hier: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>.
Sie finden weitere Informationen auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen>.

Ob Sie wohngeldberechtigt sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von der Anzahl Ihrer Haushaltsmitglieder und der Höhe Ihres Einkommens. Sie finden einen Wohngeldrechner hier: <https://www.berlin.de/sen/wohnen/service/wohngeldrechner/>

Bezüglich Ihrer zweiten Frage: Sie können gleichzeitig Wohngeld und Kinderzuschlag beziehen. Ob Sie einen Anspruch haben, hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab, nicht von der Art Ihrer Arbeit. Wenn Ihr Einkommen innerhalb des Einkommensrahmens liegt, spielt es keine Rolle, dass Sie einen Minijob und keine Vollzeittätigkeit ausüben.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Das Projekt erprobt datenschutzkonforme Erst- und Verweisberatung in den Sozialen Medien in der Form einer Erst- und Orientierungsberatung. Ohne Nachfragen über den ursprünglich freiwillig geteilten Sachverhalt hinaus zu stellen, werden den Ratsuchenden Wege aufgezeigt und Handlungsoptionen gegeben. Wichtig ist, deutsche Schlüsselbegriffe zu nennen, um damit die Fähigkeiten der Ratsuchenden zu stärken, selbstbestimmt nach weiterführenden Informationen suchen und diese einordnen zu können.

Praxisfallbeispiel aus der englischsprachigen Community zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen



Anonymes Mitglied

4. Juni 2024 · 🌐



Grüße an alle! Ich bin von Beruf Sozialpädagogin und ich habe ein entsprechendes Diplom, das ich in Deutschland anerkennen lassen kann. Gibt es eine Chance, in Deutschland zu bleiben, wenn ich hier als Sozialpädagogin arbeite? Gehört dieser Beruf zu den Berufen, die einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen?



1



5



Gefällt mir



Komentieren



Senden

Neueste zuerst ▼



Als Fem.OS Plus antworten



Fem.OS Plus

Guten Tag! Wenn Sie einen Arbeitsplatz finden, der eine Berufsausbildung oder eine akademische Ausbildung voraussetzt, können Sie einen Antrag auf eine berufsbezogene Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder 18b AufenthG stellen. Mehr dazu können Sie hier nachlesen: <https://handbookGermany.de/uk/visa-skilled-workers>

In Ihrem konkreten Fall ist wichtig, dass der Beruf "Sozialpädagogin" in Deutschland reglementiert ist. Reglementiert bedeutet, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Person in dem Beruf arbeiten kann. Der Beruf ist sozusagen rechtlich geschützt. Wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie eine Berufsausübungserlaubnis. Dafür ist es notwendig, das Verfahren zur Anerkennung des Diploms zu durchlaufen. Es gibt einige Dokumente, die Sie bei jedem Anerkennungsverfahren benötigen und es gibt einige Dokumente, die Sie je nach konkretem Beruf vorlegen müssen. Unter dem folgenden Link finden Sie eine Liste der Unterlagen, die Sie immer benötigen. Dazu gehört z.B. ihr Identitätsnachweis und die Berufsqualifikation, als beglaubigte Übersetzung: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/dokumente-antragstellung-pro.php> Sie finden weitere Informationen hier: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/.../kvalifikova...>

Außerdem rate ich Ihnen, eine Beratungsstelle aufzusuchen, da Sie dort individuelle Informationen erhalten, was Sie als Sozialpädagogin genau benötigen. Eine Beratungsstelle an Ihrem Wohnort finden Sie hier: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>.

Viel Glück!

Die Anerkennung von Abschlüssen ist verpflichtend für Fachkräfte, die in reglementierten Berufen arbeiten möchten. Häufig stehen Ratsuchende vor bürokratischen Hürden, da je nach Bundesland und Berufsfeld unterschiedliche Stellen zuständig sind. Es gibt zugleich zahlreiche Anerkennungsberatungsstellen, sodass zur Orientierung der Verweis auf bestehende Präsenzberatungsangebote in der Beratungsarbeit besonders relevant ist.

Praxisfallbeispiel aus der französischen Community zur Anerkennung und konkrete Verweisberatung



Anonymes Mitglied

4. Juni 2024 · 🧑



Hallo, ich bin Allgemeinmedizinerin und möchte wissen, welche Schritte ich unternehmen muss, wenn ich in Deutschland arbeiten möchte.



1



5



Gefällt mir



Komentieren



Senden

Neueste zuerst ▼



Als Fem.OS Plus antworten



Fem.OS Plus

Guten Abend!

Wie bereits von X erwähnt, sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 eine Grundvoraussetzung. Das Goethe-Institut bietet zum Beispiel Deutschkurse vor Ort und online an: <https://www.goethe.de/ins/dz/fr/spr/kur.html>

Was man sonst noch benötigt, um in Deutschland als Ärztin arbeiten zu können, können Sie hier nachlesen: <https://www.make-it-in-germany.com/.../metiers.../medecins>

Als Ärztin müssen Sie außerdem ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, da der Beruf des Arztes oder der Ärztin in Deutschland reglementiert ist. Das bedeutet, dass Sie ohne Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation in Deutschland nicht als Ärztin arbeiten dürfen. Für eine kostenlose und ausführliche Beratung vor Ort könnten Sie sich an die AHK Algerien wenden. Die Berater*innen beantworten alle Fragen zum Anerkennungsverfahren oder zu Sprachanforderungen, Visa und zur Arbeitssuche:

<https://algerien.ahk.de/.../reconnaissance-des...>

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Praxisfallbeispiel aus der türkischen Community zum Thema Aufenthaltsrecht

Das Projektteam findet ebenso Fragen von Dritten, beispielsweise Ehepartnern, auf Facebook. Obwohl Fem.OS Plus frauenspezifisch berät, werden Fragen von Dritten beantwortet, die erkennbar für eine Frau der Projektzielgruppe gestellt werden. Zielgruppe sind dabei unter anderem Frauen, die durch ein Asylverfahren oder den Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind und nun nach Wegen in die Berufstätigkeit suchen. Dementsprechend häufig werden Fragen zu Spur- und Zweckwechsel zwischen den Aufenthaltszwecken gestellt.

 **Anonymes Mitglied**
4. Juni 2024 · 🌐

Hallo zusammen! Hat schon mal jemand seine Visumsart in Deutschland geändert, wenn er mit einem Visum zur Familienzusammenführung gekommen ist? Meine Frau ist durch mich mit einem Familienzusammenführungsvisum gekommen, aber sie ist seit 3 Jahren selbständig und jetzt wollen wir ihre Visumsart ändern und ich würde das gerne für sie tun. Heute sagte der zuständige Beamte, dass dies nicht möglich sei und wir einen neuen Antrag aus der Türkei stellen müssen. Das macht für mich keinen Sinn und falls Sie Erfahrung in einer ähnlichen Angelegenheit haben, freue ich mich über Ihren Rat ❤️ Ich danke Ihnen im Voraus.

👍 1 5 🗨️

👍 Gefällt mir

🗨️ Kommentieren

📄 Senden

Neueste zuerst ▼

 Als Fem.OS Plus antworten 🗨️ 😊 📷 📄 🗨️

 **Fem.OS Plus**

Guten Tag!

Grundsätzlich ist es möglich, von einem Aufenthaltstitel in einen anderen Aufenthaltstitel zu wechseln. Eine Ausreise ist notwendig, wenn Sie vorher keine Aufenthaltserlaubnis hatten, sondern mit einem nationalen Visum (D-Visum) für einen bestimmten Zweck nach Deutschland eingereist sind und dann in einen anderen Aufenthaltstitel wechseln wollen, der nicht im Visumverfahren angegeben wurde, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Dasselbe gilt, wenn Sie von einem Schengen-Visum in eine Aufenthaltserlaubnis wechseln wollen. Hiervon gibt es allerdings auch einige Ausnahmen. Da sich Ihre Frau bereits seit mehreren Jahren in Deutschland aufhält, dürfte das für sie allerdings nicht einschlägig sein. Teilweise ist es schwierig, von einem Aufenthaltszweck in einen anderen Aufenthaltszweck zu wechseln, das nennt man Spur- oder Zweckwechselferweh. Wenn Ihre Frau von einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung in eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit wechseln möchte, gibt es hierfür jedoch keine Einschränkungen. Es ist nicht ganz klar, mit welcher Begründung der Mitarbeiter Ihnen dies mitgeteilt hat. Sie können selbst prüfen, ob die Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel, den Ihre Frau beantragen möchte vorliegen und die erforderlichen Unterlagen einreichen. Da ich allerdings den Grund für die Antwort nicht kenne, kann es sein, dass es sich um eine Ausnahme handelt oder dass Ihre Frau die Voraussetzungen nicht erfüllt. Um sicherzugehen, was in Ihrem Fall das Problem ist, sollten Sie sich mit Ihren Unterlagen an eine kostenlose Beratungsstelle wenden. Wenn Sie eine schriftliche Antwort von der Ausländerbehörde haben (E-Mail ist ausreichend), können Sie diese auch mitbringen. Sie finden Adressen in Ihrer Umgebung hier: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/>. Eine Online-Beratung können Sie hier wahrnehmen: <https://www.mbeon.de/home/>

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Frau viel Erfolg!

Praxisfallbeispiel aus der russischen Community zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen

Häufig diskutiertes Thema in den Social-Media-Spaces sind Aufenthaltstitel für Fachkräfte. Dabei werden Fragen zur Definition der Fachkraft sowie zu den Voraussetzungen, wie beispielsweise dem Mindesteinkommen für Aufenthaltstitel, etwa der Blauen-Karte-EU, gestellt.

Da eine individuelle Prüfung des jeweiligen Aufenthaltstitels aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht möglich ist, wird meist eine Verweisberatung durchgeführt. Neben den Präsenzberatungsstellen verweisen die Projektmitarbeitenden an digitale Beratungsangebote, z. B. an mbeon, die Online-Beratungsstelle der Caritas.



Anonymes Mitglied

4. Juni 2024 · 🌐



Könnten Sie mir sagen, ob mein Ehemann einen Anspruch auf § 18 hat, wenn er in einem offiziellen Job arbeitet und sein Bruttoeinkommen zweieinhalbtausend Euro beträgt?



1



5

Gefällt mir

Kommentieren

Senden

Neueste zuerst ▾



Als Fem.OS Plus antworten



Fem.OS Plus

Hallo! Grundsätzlich gibt es für § 18 a und § 18 b AufenthG kein Mindesteinkommen. Ob das Gehalt Ihres Mannes für die Beantragung von § 18ff. ausreicht, kann ich Ihnen leider nicht im Individualfall sagen, da es für unterschiedliche Berufe (IT, Mangelberufe usw.) und auch für verschiedene Qualifikationsgrade variierende Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung geben kann. Aber individuelle Grenzen finden Sie in dieser Übersicht auf Russisch: https://www.make-it-in-Germany.ru/fileadmin/1_Rebrush_2022/c_Landingpages/PDF-Dateien/09_2023_FEG-Vorabinformation_RU.pdf

Anders ist das bei der Blauen-Karte-EU. Dort gibt es ein Mindesteinkommen in Höhe von ca. 58.000 EUR im Jahr.

Ich empfehle Ihnen auch, sich für eine persönliche, kostenlose Beratung bei einer Beratungsstelle für Migrationsrecht zu melden. Unter diesem Link können Sie nach solchen Beratungsstellen an Ihrem Standort suchen: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/> Geben Sie Ihre Postleitzahl oder Ihren Wohnort ein. Es ist auch möglich,

eine persönliche Chat-Beratung mit der Mbeon-App zu erhalten:

<https://www.mbeon.de/ru/glavnajastranica/> Es gibt ein Video auf Ukrainisch, das die Verwendung der App erklärt. Viel Erfolg!

Praxisfallbeispiel aus der persischen Community zur Arbeitsmarktorientierung

 **Anonymes Mitglied**
4. Juni 2024 · 🗨️

Hallo
Ich suche einen Job für meine Schwester in Bochum, Dortmund oder Essen.
Sie hat eine Arbeitserlaubnis und kann Deutsch auf C1-Niveau. Egal, ob Vollzeit oder Teilzeit.

👍 1 5 🗨️

👍 Gefällt mir

🗨️ Kommentieren

📄 Senden

Neueste zuerst ▼

 Als Fem.OS Plus antworten 🗨️ 😊 📷 📄 🗨️

 **Fem.OS Plus**
Hallo!
Leider kann ich Ihnen persönlich keinen konkreten Arbeitsplatz empfehlen. Es gibt allerdings zahlreiche eServices der Bundesagentur für Arbeit (BA), die Ihre Schwester nutzen kann.
Ihre Schwester kann aber über die Online-Jobsuche auf der Website der Bundesagentur – <https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche/> – persönlich nach einem passenden Job suchen. Außerdem kann sich Ihre Schwester von der Agentur für Arbeit kostenlos beraten lassen:
<https://web.arbeitsagentur.de/portal/kontakt/de/terminvereinbarung/berufsbberatung>. Für den Termin bei der BA gibt die Möglichkeit, über die Dolmetscher-Hotline telefonisch eine*n Dolmetscher*in zu kontaktieren:
https://www.sgb2.info/SharedDocs/Videos/DE/Themen/Qualitaetsarbeit/dolmetscher-hotline.html?fbclid=IwZXhObgNhZWOCMTAAAR2JO_6jYlqPJKSfnL_wMqnAuHeUOTQeZ45RHKTNMLAW1ZNmEYGCgPgj2g_aem_XI32bLddZCAIMY1kESR1tg.
Neben der BA kann sie auch über viele weitere Plattformen wie <https://de.indeed.com/>, <https://www.stepstone.de/>, <https://de.linkedin.com/> oder <https://www.xing.com/> nach einer Arbeit suchen.
Sie kann auch die Vorlagen im untenstehenden Link verwenden, um einen Lebenslauf und ein Anschreiben für die Bewerbung zu verfassen und vorzubereiten.
https://minor-digital.de/fem-os-plus_informationsangebote_persisch/
Ich wünsche Ihrer Schwester viel Erfolg bei der Jobsuche!

Fragen zum Arbeitsmarktzugang finden sich in allen Online-Communities regelmäßig. Häufig geht es um eine allgemeine Orientierung, wobei die Verweisberatung auf die eServices der Bundesagentur für Arbeit bei der Beratungsarbeit eine wichtige Rolle spielt. Hier finden

Ratsuchende zahlreiche Angebote, die ihnen bei der Suche nach passenden Berufen helfen und die grundlegenden Strukturen des deutschen Arbeitsmarktes vermitteln können.

Mit weiterführenden Informationen aus zuverlässigen und offiziellen Quellen sowie durch projekteigene aus der Bedarfsanalyse entstandenen Informationsformate wie Vorlagen, Grafiken und Videos wird die Beratung ergänzt und unterstützt.

Praxisfallbeispiel aus der englischsprachigen Community zum Thema Familienleistungen für Arbeitnehmerinnen



Anonymes Mitglied

4. Juni 2024 · 🌐



Wir sind letztes Jahr im September 2023 in Deutschland angekommen und haben noch kein Kindergeld für meinen Sohn beantragt. Mein Mann hat vor kurzem die Blaue-Karte bekommen. Mein Sohn und ich und haben die Blaue-Karte noch nicht erhalten aber alle Formalitäten sind in Bearbeitung. Ist die Blaue-Karte für die Beantragung von Kindergeld obligatorisch oder reicht die Anmeldung im Rathaus aus? Wird er das Kindergeld ab September 2023 erhalten, wenn wir es jetzt beantragen würden oder werden nur die letzten 3 Monate des Kindergeldes auf unser Bankkonto gutgeschrieben?



1



5



Gefällt mir



Komentieren



Senden

Neueste zuerst ▾



Als Fem.OS Plus antworten



Fem.OS Plus

Guten Tag! Als Inhaber einer Blauen-Karte-EU hat Ihr Mann nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) Anspruch auf Kindergeld für Ihren Sohn. In der Regel ist die rückwirkende Zahlung von Kindergeld für 6 Monate möglich. Dafür müssen die Voraussetzungen für das Kindergeld erfüllt gewesen sein, bevor Ihr Mann die Blaue-Karte-EU erhalten hat, wenn er die Blaue-Karte-EU vor weniger als 6 Monaten erhalten hat. Dementsprechend hängt Ihr rückwirkender Anspruch davon ab, welchen Aufenthaltstitel er vorher besessen hat. Inhaber einiger Aufenthaltstitel haben keinen Anspruch auf Kindergeld, so z.B. Studierende, die nicht berufstätig sind. Dementsprechend reicht die Anmeldung nicht ohne Weiteres aus, sondern Sie müssen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, welche Sie zum Bezug von Kindergeld berechtigt. Sie haben die Möglichkeit, sich an die zuständige Stelle, in der Regel die Bundesagentur für Arbeit, zu wenden und nachzufragen, für welchen Zeitraum die rückwirkende Zahlung in Ihrem individuellen Fall möglich ist. Die zuständigen Stellen finden Sie hier:

<https://web.arbeitsagentur.de/.../met.../suche/dienststellen>.

Hilfreiche Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie auch hier:

<https://familienportal.de/.../meta/languages/family-benefits> und auch hier:

<https://handbookgermany.de/en/child-benefit>

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Bei Fragestellungen zu Familienleistungen für Arbeitnehmerinnen der Projektzielgruppe ist durch die Drittstaatsangehörigkeit stets die aufenthaltsrechtliche Situation der Ratsuchenden mit in die Beratungs- und Informationsarbeit in Bezug einzubeziehen. Aufgrund der rechtlich komplexen Materie suchen die Betroffenen zunächst Unterstützung in den eigenen Online-Communities.

Praxisfallbeispiel aus der ukrainischen Community zur Verweisberatung an die Bundesagentur für Arbeit



Anonymes Mitglied

4. Juni 2024 · 🌐



Guten Morgen! Ich habe bereits viele Bewerbungen abgeschickt, aber keine Antworten erhalten. In der Ukraine habe ich in einem Schmuckunternehmen als Fachkraft für Lagerverwaltung gearbeitet. Ich habe versucht, hier eine passende Stelle zu finden, aber ich kann in Deutschland keinen Beruf finden, der meinem Beruf in der Ukraine ähnlich ist. Problematisch ist, dass es hier eine andere Software gibt, mit der in solchen Unternehmen gearbeitet wird. Ich würde gerne verstehen, was ich meinen Berater bei der Bundesagentur für Arbeit fragen kann, damit ich weiter komme. Was sind meine Aussichten?



1



5



Gefällt mir



Komentieren



Senden

Neueste zuerst ▾



Als Fem.OS Plus antworten



Fem.OS Plus

Hallo, ich kann mir vorstellen, dass es frustrierend für Sie ist, keinen Job zu finden, der Ihrer Qualifikation entspricht. Es gibt zahlreiche eServices der Bundesagentur für Arbeit (BA), welche Ihnen die Jobsuche erleichtern können. Ich empfehle Ihnen, sich auf dem Portal "Berufenet" nach Berufen im Zusammenhang mit Lagerverwaltung zu informieren, z.B.:
Fachkraft Lagerlogistik/Materialwirtschaft: web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/14014
Fachlagerist*in: <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/27539>
Leiter*in Lagerwirtschaft: <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/7417>
Sie können selbst nach Stellen mit diesen Berufsbezeichnungen suchen. Außerdem empfehle ich Ihnen, nach Weiterbildungskursen oder Kursen "zur beruflichen Anpassung" zu suchen. Schauen Sie auf allen Seiten von Berufenet, die ich Ihnen geschickt habe, in der Rubrik "Berufsperspektiven" und "Alternativen" nach. Dort gibt es Vorschläge für Umschulungen oder für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten oder Sie recherchieren im Portal Kursnet: <https://web.arbeitsagentur.de/weiterbildungssuche/>. Vielleicht finden Sie hier auch eine Weiterbildungsmöglichkeit, die sich auf Ihre bestehenden Softwarekenntnisse bezieht.
Falls Sie bei der Arbeitssuche noch keinen Erfolg hatten, könnten Sie im Beratungsgespräch bei der BA auch nach einem Bewerbungstraining oder Jobcoaching fragen. Unser Projekt hat zu diesem Thema eine Vielzahl an Informationen zusammengestellt, die Sie hier finden können: <https://www.facebook.com/femosplusukrainisch/videos/380705410962218/>
Ich empfehle Ihnen auch, sich die von unserem Projekt erstellten Vorlagen mit Übersetzungen und Tipps anzusehen, wenn Sie Schwierigkeiten beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen haben: https://minor-digital.de/fem-os-plus_informationsangebote_ukrainisch/. Viel Erfolg bei der Arbeitsplatzsuche!

Praxisfallbeispiel zum Umgang mit falschen Informationen aus der ukrainischen Community und Folgeberatung



Anonymes Mitglied

4. Juni 2024 · 🇺🇦



Können Sie mir sagen, ob ich mich beim Jobcenter arbeitslos melden kann, wenn ich während der Probezeit kündige?

Die Beiträge für die Agentur für Arbeit reichen nicht aus, um ein SGB1 zu bekommen. Ich danke Ihnen!



1



5



Gefällt mir



Kommentieren



Senden

Neueste zuerst ▼



Als Fem.OS Plus antworten



Fem.OS Plus

Schönen guten Tag! Ja, das können Sie. Das Jobcenter erbringt Leistungen der Grundsicherung und es gibt keine Sperrzeit für drei Monate, wie sie bei der Agentur für Arbeit gilt. Die Leistungen können nur gekürzt werden, was eine Sanktion für die Eigenkündigung sein kann. Das muss aber nicht zwangsläufig so sein.



Anonymes Mitglied

Fem.OS Plus, das stimmt nicht, Sperrzeit gibt es auch bei freiwilligem Ausscheiden ohne triftigen Grund.



Fem.OS Plus

Das ist so leider nicht ganz korrekt. Tatsächlich ist das Bürgergeld (SGB II) vom Arbeitslosengeld (ALG-I) zu unterscheiden. Im SGB II (Grundsicherung) gibt es den Begriff der Sperrzeit nicht, der steht im SGB III, dass das Arbeitslosengeld 1 regelt. Hierbei handelt es sich um verschiedene Leistungen. Im SGB II ist die Pflichtverletzung geregelt, die zur Kürzung der Leistungen führen kann. Das ist das Bürgergeld, welches ein verfassungsrechtlich verankertes Existenzminimum darstellt. Dieses darf nicht so einfach gestrichen werden. Die Informationen hierfür finden sie hier: arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/31-buergergeld-pflichtverletzungen-leistungsminderungen?fbclid=IwZXh0bgNhZWOCMTAAAR3AS-P7uGTdnkiPtQFKm8rvyTRYbzflHLb7e17dDoN9Ts4CrdB579Hqx3E_aem_G2r3HaDWAuo_lidsGbgk-w

Sogar wenn Sie eine Sperrzeit bei der Agentur für Arbeit erhalten, können Sie in dieser Zeit Bürgergeld beim Jobcenter beantragen.

Viel Erfolg bei Ihrem Antrag!

Der Umgang mit falschen und irreführenden Informationen ist ein wichtiger Pfeiler der aufsuchenden Beratungsarbeit und stellt die Projektmitarbeitenden vor Herausforderungen. Es gilt, möglichst deeskalierend auf die Fehlerhaftigkeit der Information hinzuweisen, ohne durch eine Konfrontation die Löschung des Kommentars und damit unter Umständen einen Reputationsverlust in der Online-Community zu riskieren.

Neben Erstberatungen werden Folgeberatungen durch die Projektmitarbeitenden durchgeführt. Eine Folgeberatung liegt immer dann vor, wenn eine Fragestellung beantwortet wurde und daran anschließend eine Rückfrage gestellt wird.